

Amtliche Mitteilungen Verkündungsblatt

36. Jahrgang, Nr. 76, 29.07.2015

**Ordnung zur Änderung der
Bachelorprüfungsordnung (BPO) für die Studiengänge
Film & Sound,
Fotografie,
Kommunikationsdesign und
Objekt- und Raumdesign
des Fachbereichs Design
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 27. Juli 2015

**Ordnung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung (BPO)
für die Studiengänge Film & Sound, Fotografie,
Kommunikationsdesign und Objekt- und Raumdesign
des Fachbereichs Design
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 27. Juli 2015

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung von Artikel I des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für die Studiengänge Film & Sound, Fotografie, Kommunikationsdesign und Objekt- und Raumdesign des Fachbereichs Design an der Fachhochschule Dortmund vom 14. August 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nummer 77 vom 19.08.2013), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. Februar 2015 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 36. Jahrgang, Nummer 10 vom 20.02.2015), wird wie folgt geändert:

1. **§ 2** wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird gestrichen.
 - b) Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
 - ba) In Satz 3 werden die Worte „sowie die besondere künstlerisch-gestalterische Begabung“ gestrichen.
 - bb) In Satz 4 werden die Worte „und der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung“ gestrichen.
2. **§ 26** wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift lautet: „Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen, und Veröffentlichung“.
 - b) Als neuer Absatz 2 wird eingefügt: „Abweichend von § 2 Absatz 1 Nummer 1 kann von der Fachhochschulreife oder einer gleichwertigen Qualifikation abgesehen werden, wenn eine über die studiengangbezogene künstlerisch-gestalterischen Eignung hinausgehende besondere künstlerisch-gestalterische Begabung sowie eine den Anforderungen der Fachhochschule entsprechende Allgemeinbildung nachgewiesen werden. Satz 1 gilt für Bewerberinnen und Bewerber, die sich bis einschließlich zum Jahr 2015 an der Fachhochschule Dortmund einem Verfahren zur Feststellung einer besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung unterzogen haben.“.
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am 1. September 2015 in Kraft.

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Bachelor-Prüfungsordnung für die Studiengänge Film & Sound, Fotografie, Kommunikationsdesign und Objekt- und Raumdesign des Fachbereichs Design an der Fachhochschule Dortmund in der durch diese Ordnung geänderten Fassung neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Design vom 27.05.2015 sowie des Rektorats vom 01.07.2015.

Dortmund, den 27. Juli 2015

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan des Fachbereichs Design
der Fachhochschule Dortmund

In Vertretung

Erdmann-Wittmaack

Prof. Middelhaue